

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer für Existenzgründer

Jede Warenlieferung und Dienstleistung, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, unterliegt der **Umsatzsteuer**. Ebenso sind die Einfuhr bzw. der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen im Inland gegen Entgelt sowie die Entnahme von Waren und Dienstleistungen aus dem Unternehmen für nicht unternehmerische Zwecke der Umsatzsteuer (USt; Mehrwertsteuer) zu unterwerfen, soweit nicht besondere Befreiungsvorschriften anzuwenden sind. Einzelheiten regelt das Umsatzsteuergesetz (UStG). Für Gebrauchsgüter bzw. Second Hand Waren kann für die Umsatzsteuer die Differenzbesteuerung angewandt werden: Dabei wird lediglich der Unterschiedsbetrag zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis besteuert.

Gliederung

1. Wie hoch ist der Steuersatz?
2. Die Rechnung
3. Der Vorsteuer-Abzug
4. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung
5. Fristverlängerung für die Umsatzsteuer-Voranmeldung
6. Vereinbarte oder vereinnahmte Entgelte?
7. Der Kleinunternehmer
8. Umsatzsteuerheft für das Ambulante Gewerbe
9. Aufzeichnungspflichten
10. Handelsumsätze innerhalb der EU
11. Außenhandel mit Unternehmen in Drittstaaten

1. Wie hoch ist der Steuersatz?

Der **Regelsteuersatz** ist in § 12 UStG geregelt und beträgt seit dem 1.1.2007 **19 Prozent**. Er wird berechnet auf den Netto-Rechnungsbetrag. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz beträgt **7 Prozent**. Dieser gilt für die Lieferung, Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb praktisch aller Lebensmittel – ausgenommen Getränke und Gaststättenumsätze -, für die meisten land- und forstwirtschaftlichen Produkte, Bücher, Broschüren, Kunstgegenstände und eine Reihe weiterer Waren und bestimmte Dienstleistungen, wie zum Beispiel Eintrittsberechtigungen für Theater, Konzerte, Kinos und Museen. Werden Gegenstände geliefert, die in der oben genannten Liste nicht enthalten sind, ist grundsätzlich der Regelsteuersatz anzuwenden.

2. Die Rechnung

Werden für einen anderen Unternehmer im Inland steuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen erbracht, so wird darüber eine Rechnung erstellt, die nach § 14 Abs.4 UStG in Verbindung mit § 14a UStG folgende Angaben enthalten muss:

Pflichtangaben auf Rechnungen

- Vollständiger Name und Anschrift von Leistendem und Leistungsempfänger
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Nummer
- Menge und Art/handelsübliche Bezeichnung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- Entgelt und hierauf entfallenden Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung

Bei **Kleinbetragsrechnungen bis Euro 150** müssen der Steuerbetrag, das Nettoentgelt und die Steuernummer nicht gesondert in der Rechnung ausgewiesen werden; es genügt die Angabe des Steuersatzes und des Bruttoentgelts.

3. Der Vorsteuer-Abzug

Gegenüber dem Finanzamt kann der Unternehmer die Umsatzsteuerbeträge, die ihm von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wurden, von seiner eigenen Umsatzsteuerschuld als sogenannte Vorsteuer abziehen, wenn er die Voraussetzungen für den Vorsteuer-Abzug erfüllt.

Beispiel:

Monatliche Angabe	Umsatz	Umsatzsteuer
Umsatz des Unternehmens	100.000,00	19.000,00
Wareneingang	75.000,00	./. 14.250,00
Zahllast Finanzamt		4.750,00

Der Unternehmer hat den Umsatzsteuer-Betrag, den er an das Finanzamt abzuführen hat (Zahllast), selber zu berechnen sowie dem Finanzamt bis zum 10. Tag des folgenden Monats eine Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg zu übermitteln und durch Zahlung auszugleichen.

4. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung

Je nach Steuerschuld gelten - außer für Existenzgründer - folgende Erklärungs- und Zahlungsfristen:

Fristen	Werte im Vorjahr	Euro
monatlich	bei Steuerschuld über	7.500,00
monatlich	bei Vorsteuer-Überschuss für das vergangene Kalenderjahr (Wahlrecht) von über	7.500,00
vierteljährlich	bei Steuerschuld nicht mehr als	7.500,00
jährlich, wenn	bei Steuerschuld nicht mehr als	1.000,00

Unternehmensgründer müssen, soweit sie nicht Kleinunternehmer sind, **in den ersten zwei Kalenderjahren** die Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** abgeben und durch Zahlung begleichen. Die Erstattung von Vorsteuerüberhängen kann die Finanzverwaltung von einer **Sicherheitsleistung** abhängig machen.

Beispiel:

Gründung im Februar 2010	monatliche Voranmeldung bis einschließlich Dezember 2011
Gründung im Dezember 2010	monatliche Voranmeldung bis einschließlich Dezember 2011

Elektronische Umsatzsteuervoranmeldung:

Seit dem 1. Januar 2005 muss die Umsatzsteuervoranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck auf **elektronischem Weg** nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung übermittelt werden.

5. Fristverlängerung für die Umsatzsteuer-Voranmeldung

Auf Antrag kann das Finanzamt für die Abgabe der monatlichen und vierteljährlichen Voranmeldungen eine **Dauerfristverlängerung** von einem Monat gewähren. Bei der monatlichen (nicht jedoch der vierteljährlichen) Fristverlängerung ist eine Sonder-vorauszahlung zu leisten, die jährlich mit der Umsatzsteuerschuld verrechnet wird.

6. Vereinbarte oder vereinnahmte Entgelte?

Die Umsatzsteuer-Zahllast gegenüber dem Finanzamt hat der Unternehmer im Regelfall nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung) zu berechnen. Danach entsteht die Umsatzsteuer grundsätzlich in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Dies kann vor Rechnungserteilung und der Bezahlung sein. Vorsteuern werden grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum berücksichtigt, in dem die Eingangsrechnung vorliegt. Auf Antrag kann das Finanzamt jedoch gestatten, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (Istversteuerung) abführt. Hier entsteht die Umsatzsteuer regelmäßig mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums der Bezahlung. Vorsteuern werden grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum berücksichtigt, in dem die Eingangsrechnung vorliegt, auch wenn die Bezahlung noch nicht erfolgt ist. Es müssen dafür folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr

in den alten Bundesländern	500.000 —
in den neuen Bundesländern nicht mehr als (gilt seit dem 1.1.1996 und ist durch das o.g. Gesetz bis Ende 2009 verlängert worden)	500.000 —

oder Befreiung von der Buchführungspflicht.

Das Finanzamt kann nach § 20 Umsatzsteuergesetz auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen darf, wenn der Vorjahresumsatz diese Grenze nicht überschritten hat.

7. Der Kleinunternehmer

Von Kleinunternehmern (Gesamtumsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht über 17.500,00 €, im laufenden Jahr voraussichtlich nicht über 50.000,00 €; Gesamtumsatz in diesem Sinne ist der Umsatz nach § 19 Abs. 3 UStG also zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer; also netto nicht mehr als 14.705,88 bei 19 Prozent Umsatzsteuer im vorangegangenen Jahr bzw. 42.016,80 im laufenden Jahr) wird die Umsatzsteuer nicht erhoben (es darf kein gesonderter Steuerausweis in der Rechnung erfolgen); Kleinunternehmer haben jedoch auch keinen Vorsteuerabzug. Die Steuer für die Einfuhr von Gegenständen aus Drittländern und für den innergemeinschaftlichen Erwerb aus EU-Ländern hat der Kleinunternehmer hingegen abzuführen.

Auf der **Rechnung eines umsatzsteuerlichen Kleinunternehmers** nach § 19 UStG, die einen Gesamtbetrag **von mehr als 150,00 Euro** (Grenze der Kleinbetragsrechnung) ausweist, sind nach § 14 Abs. 4 UStG folgende Rechnungsangaben verpflichtend.

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
 - z.B. Hans Schneider Unternehmensberatung
Schneeallee. 12
D-48150 Münster
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
 - z.B. Sigrid Hansen GmbH
Herbststraße 3
D-48151 Münster
- Steuernummer
 - z.B. Finanzamtsbezogene Ertragsteuer-Nr. XXXXXXXXX
- fortlaufende Rechnungsnummer
 - z.B. Rechnungs-Nr. 24689
- Rechnungsdatum
 - z.B. 28.06.2010

- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
 - z.B. 25 Stunden Beratungsleistungen zur Vermarktung des Produktes XY
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
 - z.B. im Juni 2010
- Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
 - z.B. 1000 Euro (25 Stunden à 40 Euro Beratung)
- Bei Kleinunternehmern ist ein **Hinweis** „Umsatzsteuer wird nicht erhoben, da Kleinunternehmer nach § 19 UStG Abs. 1“ nicht erforderlich, aber empfehlenswert.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kleinunternehmerregelung des § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 16. Juni 2009 festgelegt, dass **ab 1. Januar 2010** bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes in den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 UStG sowie der Differenzbesteuerung nach §25a UStG nicht länger auf den Differenzbetrag, sondern auf die vereinnahmten Entgelte abgestellt wird.

Im **Gründungsjahr** wird der tatsächliche Gesamtumsatz, soweit der Unternehmer nur in einem Teil des Kalenderjahres tätig war, in einen Jahresgesamtumsatz umgerechnet; entscheidend ist hier im laufenden Jahr jedoch die Grenze von **17.500,00 €** (bzw. 14.705,88 Euro, siehe oben) und nicht die von 50.000,00 €.

Beispiel: Ein Existenzgründer hat am 1.2.2010 sein Unternehmen gegründet und einen Umsatz von 14.000 Euro im Jahr 2010 erzielt. Damit hat er 15.272 Euro für das Kalenderjahr 2010 (umgerechnet auf 12 Monate) erzielt und liegt damit unter der Grenze von 17.500 Euro. Im Jahr 2011 erzielt er einen Umsatz von 32.000 Euro, also nicht über 50.000 Euro. Damit ist er umsatzsteuerlich weiterhin Kleinunternehmer. Im Jahr 2012 erzielt er einen Umsatz von 38.000 Euro. Damit liegt er zwar unter der Grenze von 50.000 Euro, aber er hat bereits im Vorjahr (2011) die Umsatzgrenze von 17.500 Euro überschritten und ist nunmehr umsatzsteuerpflichtig.

Überschreitet der Unternehmer, der kein Existenzgründer ist, während des Kalenderjahres die Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro, so muss er **im darauf folgenden Kalenderjahr** die Regelbesteuerung anwenden.

Beispiel

Ein Existenzgründer, der im Kalenderjahr 2010 die Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro nicht überschreitet und im Kalenderjahr 2011 die Umsatzsteuergrenze von 50.000 Euro nicht überschreitet, aber im Kalenderjahr 2011 die Umsatzgrenze von 17.500 Euro überschreitet, muss im darauf folgenden Kalenderjahr 2012 die Regelbesteuerung anwenden.

Der Unternehmer kann nach § 19 Abs. 2 UStG auf die **Steuerbefreiung** als Kleinunternehmer auf Antrag gegenüber dem Finanzamt **verzichten**. Er unterliegt damit der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Die Erklärung kann er bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung abgeben. Die Er-

klärung gilt vom Beginn des Kalenderjahres an, für das der Unternehmer sie abgegeben hat. Beginnt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit während des Kalenderjahres, gilt die Erklärung von Beginn dieser Tätigkeit an. Für die Erklärung gegenüber dem Finanzamt ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Berechnet der Unternehmer in den Voranmeldungen oder in der Steuererklärung für das Kalenderjahr die Steuer nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, ist damit grundsätzlich eine entsprechende Erklärung zu sehen.

Der Unternehmer ist dann jedoch **5 Kalenderjahre** an den Antrag, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, gebunden. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer die Erklärung jederzeit mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung kann z.B. dann sinnvoll sein,

- wenn es sich bei dem Kundenkreis überwiegend um Unternehmer handelt, die Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis verlangen oder
- wenn aufgrund erheblicher Gründungsinvestitionen der Vorsteuer-Abzug genutzt werden soll.

Für **Kleinunternehmer** gibt es auch die Möglichkeit, bei **Erwerben aus EU-Mitgliedstaaten** die Erwerbsbesteuerung zu wählen, auch wenn Sie unter der **Erwerbsschwelle** nach § 1a Abs.3 Nr.2 UStG (12.500 Euro im Kalenderjahr) bleiben. Dabei müssen sie nicht auf den Kleinunternehmerstatus nach § 19 Abs. 2 UStG verzichten. Sie müssen nur ihr Finanzamt (§ 1a Abs. 4 Satz 2 UStG) hierüber informieren und eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (§ 27 a Abs. 1 UStG) beantragen. Für die innergemeinschaftlichen Erwerbe sind sie dann 2 Jahre an die eigene Erwerbsbesteuerung gebunden. Die Umsatzsteuererklärung für die innergemeinschaftlichen Erwerbe muss nach § 18 Abs. 4a UStG (Voranmeldung und Steuererklärung) vorgenommen werden. Der Voranmeldungszeitraum ist im Regelfall das Kalendervierteljahr, bei Existenzgründern der Kalendermonat, siehe § 18 Abs. 2 UStG. Entsprechend beantragen Kleinunternehmer eine Umsatzsteueridentifikationsnummer, wenn sie Leistungen von ausländischen Unternehmen beziehen und hierfür die Steuerschuldnerschaft auf sie als Leistungsempfänger (§ 13b UStG) übergeht.

Kleinunternehmer nach § 19 UStG, die an Kunden **in der EU Waren** (Ausnahme neue Fahrzeuge) **verkaufen**, weisen keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen aus. Diese Lieferungen gelten im Inland als steuerpflichtig, unabhängig davon, dass die Umsatzsteuer nicht erhoben wird. Folglich kann der Erwerber im anderen Mitgliedstaat der EU keinen innergemeinschaftlichen Erwerb bewirkt haben, eine Anmeldung dieser Umsätze in der Zusammenfassenden Meldung durch den Kleinunternehmer ist ebenfalls nicht erforderlich. Ausgenommen hiervon ist die Lieferung neuer Fahrzeuge, denn insoweit gilt auch der Kleinunternehmer - wie auch jeder Private - als Fahrzeuglieferer.

8. Umsatzsteuerheft für das Ambulante Gewerbe

Unternehmer, die ihre Waren in Deutschland auf Märkten, auf öffentlichen Straßen oder von Haus zu Haus verkaufen, also ein sogenanntes Ambulantes Gewerbe (vgl. § 22 Abs. 5 Umsatzsteuergesetz - UStG) betreiben, sind in der Regel verpflichtet, ein Umsatzsteuerheft nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen und dort Ihre Umsätze und Vorsteuern aufzuzeichnen.

9. Aufzeichnungspflichten

Für Umsatzsteuerzwecke sind vorgeschriebene laufende Aufzeichnungen zu führen. Insbesondere Rechnungen bzw. Rechnungskopien sind als Buchungsbelege **zehn Jahre** aufzubewahren (§ 147 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Abgabenordnung). Die Zehnjahresfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Darüber hinaus sind vor allem für den Waren- und Dienstleistungsverkehr mit den EU-Staaten und Drittstaaten (d.h. nicht EU-Staaten) zahlreiche besondere Vorschriften, auch hinsichtlich der Ausfuhrnachweise zu beachten.

10. Handelsumsätze innerhalb der EU

Bei Verkäufen innerhalb der EU wird unterschieden zwischen Verkäufen an Privatpersonen und gewerblichem Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen Unternehmern:

- Bei grenzüberschreitenden Verkäufen an Privatpersonen innerhalb der EU gilt - nach einer sogenannten Übergangsregelung aus dem Jahr 1993 - das „Ursprungslandprinzip“. EU-Kunden, die in Deutschland Produkte kaufen (ausgenommen neue Kraftfahrzeuge und verbrauchssteuerpflichtige Waren) werden **mit deutscher Umsatzsteuer belastet**. Eine Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Lieferungen an Privatpersonen ist nur noch bei der Ausfuhr von Gegenständen in Drittstaaten möglich. Dies gilt nicht für den Versandhandel. Überschreiten hier die Lieferungen eines einzigen Lieferanten an Privatpersonen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat die für dieses Land festgesetzte Lieferschwelle, so muss sich der Lieferer in dem anderen EU-Staat umsatzsteuerlich registrieren lassen und in seinen Versandhandelsrechnungen den Steuersatz des anderen EU-Mitgliedsstaates angeben.
- Im grenzüberschreitenden gewerblichen Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen Unternehmern gilt weiterhin das „Bestimmungslandprinzip“. Lieferungen eines deutschen Unternehmers an einen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat sind **von der deutschen Umsatzsteuer befreit**. Für den empfangenden Unternehmer fällt die in seinem Land geltende Umsatzsteuer (sog. Erwerbsteuer) an. In der Rechnung müssen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden und des empfangenden Unternehmers angegeben werden. Der Vorsteuerabzug ergibt sich wie bisher nach den jeweils geltenden steuerlichen Regelungen. Die Lieferung von Waren eines deutschen Unternehmers in einen anderen EU-Mitgliedsstaat wird damit vollständig von deutscher Umsatzsteuer entlastet. Ist der deutsche Unternehmer beispielsweise Empfänger einer Lieferung aus einem anderen EU-Land, so muss er die Umsatzsteuer auf diesen innergemeinschaftlichen Erwerb in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung gesondert ausweisen und abführen; er darf den Betrag jedoch gleichzeitig gesondert als Vorsteuer geltend machen, d.h. verrechnen, wenn er vorsteuerabzugsberechtigt ist. Zu dem Verfahren der innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerbe siehe auch unter www.bzst.de .

11. Außenhandel mit Unternehmen in Drittstaaten

Bei der Wareneinfuhr aus Drittstaaten wird in Deutschland Einfuhr-Umsatzsteuer erhoben; es gelten die deutschen Steuersätze von 19% bzw. 7%. Die Einfuhr-Umsatzsteuer hat der deutsche Unternehmer an die zuständigen Zollbehörden zu zahlen; er kann sie danach, Vorsteuerabzugsberechtigung vorausgesetzt, wie eine Vorsteuer von seiner Umsatzsteuerschuld abziehen. Lieferungen an Unternehmer in Drittländer sind im Regelfall in Deutschland **steuerfrei**; es sind vom deutschen Unternehmer jedoch besondere Vorschriften zu Ausfuhrnachweisen und sonstige buchmäßige Nachweise bei Ausfuhrlieferungen zu beachten. Dem deutschen Unternehmer steht in diesem Fall, soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, der deutsche Vorsteuerabzug aus Vorleistungen zu. Auch Ausfuhren werden damit vollständig von der deutschen Umsatzsteuer entlastet.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige IHK. Trotz sorgfältiger Prüfung können wir für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernehmen. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall an das für Sie zuständige Finanzamt.

Stand: Juni 2010 |

Quelle: Der Inhalt dieses Merkblattes wurde uns freundlicherweise von der Handelskammer Hamburg zur Verfügung gestellt